

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 366/79B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

1. Stefanie Z [REDACTED],

2. Max Z [REDACTED],

beide in P [REDACTED], B [REDACTED]allee 22,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung von 21. September 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main von 30. November 1962 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Die Rüge einer Verletzung des § 176 Abs. 1 BRG kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Frage, welche Ermittlungen der Tatsachenrichter im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht durchzuführen hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Die Entscheidung der Frage, ob ein Sachverständiger die zur Begutachtung erforderliche Sachkunde besitzt und ob deshalb von der Hinzuziehung eines

H6

- 3 -

weiteren Sachverständigen abgesehen werden kann, liegt im Verantwortungsbereich des Tatsachenrichters. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Sachkunde des Gutachters Prof. Dr. Schlomka bejaht und daher von der Einholung eines weiteren Gutachtens abgesehen hat, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Zudem kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1967, 281 Nr. 23 und 431 Nr. 42) die Revision wegen Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften nur zugelassen werden, wenn das Oberlandesgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist. Diese Voraussetzung ist hier ersichtlich nicht gegeben.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, wird das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Graf

Dr. Thum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)